

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Weihnachtsgeld.....	2
Achtung, Schadensersatzpflicht.....	2
Rowdy.....	2
Telefonitis.....	2
Nach Kündigung noch Trinkgeld.....	3
Nachträgliche Klagezulassung bei Schwangerschaft.....	3
Schwangere benachteiligt.....	3
Gesellschaftsrecht	3
Beteiligungsveräußerung durch Geschäftsführer kein Kündigungsgrund.....	3
Preissenkung bei Bilanzoffenlegung.....	4
Verkaufsbeschränkungen für GmbH-Anteile.....	4
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Verwendung der Bezeichnung „Post“.....	4
Gewerbliches Mietrecht	5
Ausschluss der Mietminderung.....	5
Insolvenzrecht	5
Sanierungsportal klärt auf und hilft Unternehmen in Not.....	5
Onlinerecht	6
Bundesjustizministerium informiert über Impressumspflicht im Internet.....	6
Internethandel – Gemeinsamer Kodex für Qualität und Sicherheit beim Fahrzeughandel im Internet.....	6
Preisangaben – Gewichtsangaben für Produkte bei nach Gewicht gestaffelten Versandkostenangaben.....	6
Wettbewerbsrecht	7
Irreführung – Werbung mit Vergleichspreisen bei Weltbild.....	7
Preisauszeichnung – Quelle muss falsch ausgezeichneten Fernseher liefern.....	7
Wirtschaftsrecht	7
Verjährung droht zum 31. Dezember 2008.....	7
Geschenkgutscheine: Das ideale Weihnachtsgeschenk?.....	8
Fernabsatzgeschäfte: Zusendungskosten bei Widerruf.....	8
Warnung vor Trojaner-Angriff.....	8
Verlust des Verlustvortrages bei der GmbH.....	8
Veranstaltungen	9
"IHK-Aktionstag – Ohne Netz und doppelten Boden? Sozial gesichert starten!".....	9
„FIT FÜR... das Controlling meines Betriebes“.....	9

Arbeitsrecht

Weihnachtsgeld

Alle Jahre wieder kommt Weihnachten so plötzlich. Jedes Jahr stellen sich in den Unternehmen dieselben Fragen. Wann muss Weihnachtsgeld gezahlt werden und vor allem wie entsteht ein Anspruch auf Weihnachtsgeld aus betrieblicher Übung? Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die vorbehaltlose Zahlung eines Weihnachtsgeldes in drei aufeinander folgenden Jahren zur betrieblichen Übung wird und damit zu einem Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung des Weihnachtsgeldes führt. Um das zu vermeiden, muss sich der Arbeitgeber also die Freiwilligkeit der Zahlung immer ausdrücklich und zweifelsfrei gegenüber dem Arbeitnehmer vorbehalten. Alternativ kann die Gewährung von Weihnachtsgeld auch unter einem Widerrufsvorbehalt gestellt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht in jüngerer Vergangenheit entschieden, dass eine Kombination von Freiwilligkeit und Widerrufsvorbehalten vermieden werden sollte. Hintergrund: Für den Arbeitnehmer muss transparent sein, wann er mit Weihnachtsgeld rechnen kann und wann nicht. Die neue Rechtsprechung sowie auch alle anderen Fragen rund um das Weihnachtsgeld beantwortet das entsprechende Infoblatt, das unter www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl 67 eingesehen werden kann.

Achtung, Schadensersatzpflicht

Zwei Jahre nach Beginn der Ausbildung zum Kommunikationselektroniker wurde ein Azubi gefeuert. Wenig später nahm der Arbeitgeber die Kündigung wieder zurück – nur um den jungen Mann kurz darauf erneut raus zu werfen. Dieser beendete daraufhin seine Lehre an einem privaten Weiterbildungsinstitut und forderte von seinem Ex-Arbeitgeber Schadensersatz in Höhe der an das Institut gezahlten Vergütung von 4.947 Euro. Die Richter gaben ihm recht. Da beide Kündigungen unzulässig gewesen sein, habe der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis „rechtswidrig“ abgebrochen - und sei somit schadensersatzpflichtig entschied das Bundesarbeitsgericht, AZ.: 9 AZR 103/07.

Rowdy

Als der Chef einer Tankstelle seinen Lehrling wegen eines Diebstahlverdachts befragte, rastete der Teenager komplett aus: Vor Kunden schlug er gegen das Tankstellenmobil und drohte dem Vorgesetzten lautstark an, dass er ihm „eins überhauen“ werde. Der Tankstellenbesitzer zeigte kein Verständnis für den Rowdy und forderte ihn auf, einen Auflösungsvertrag zu unterschreiben – was dieser auch tat. Kurze Zeit später focht der junge Mann den Vertrag vor Gericht an. Vergebens: Das Arbeitsgericht stellte klar, dass Arbeitgeber aggressives und geschäftsschädigendes Verhalten auch bei einem Auszubildenden nicht hinnehmen müssen, so das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, AZ.: 22 Ca 4977/05.

Telefonitis

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 4 Sa 462/04; und das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 6 Sa 10/96 haben entschieden:

Eine Auszubildende frönte ihrem ausgeprägten Mitteilungsdrang auch am Arbeitsplatz. Nachdem ihr Chef sie wiederholt bei unzulässigen Privatgesprächen erwischt hatte, schickte er eine Abmahnung. Doch die Quasselstrippe ließ sich nicht beeindrucken und führte bereits wenig später mehrere Privatgespräche für je rund einen Euro – woraufhin sie die Kündigung erhielt. Zu Unrecht, entschieden die Arbeitsrichter. Da während der Ausbildung „pädagogische Maßnahmen“ im Vordergrund stehen müssten, hätte der ersten Abmahnung nicht sofort der Rauswurf folgen dürfen, so die Juristin. Stattdessen hätte der Arbeitgeber zunächst zu anderen Maßnahmen greifen müssen. Eine Möglichkeit sei in solchen Fällen der Abzug der Telefonkosten vom Gehalt.

Nach Kündigung noch Trinkgeld

Trinkgelder zählen grundsätzlich nicht zum Gehalt. Rechtswidrig gekündigte Arbeitnehmer können aber von Ihren Arbeitgebern Schadensersatz für entgangenes Trinkgeld fordern. Das zeigt eine neue Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg (Az. 5 Sa 69/07). Danach haftet der Arbeitgeber, wenn er damit rechnen muss, dass ein Gericht die Kündigung für nichtig erklären würde. Im konkreten Fall war eine Briefzustellerin wegen dringenden Verdachts auf Arbeitszeitbetrug fristlos entlassen worden. Ein Arbeitsgericht erklärte die Kündigung für nicht rechtmäßig. Die unstimmige Zeiterfassung hätte allenfalls eine Abmahnung gerechtfertigt. Daraufhin forderte die Frau 1.200 Euro Schadensersatz, da sie wegen der Kündigung nicht in der Vorweihnachtszeit arbeiten konnte, wo Trinkgelder dieser Höhe anfallen. Zwar wies das Gericht sie ab: Der Arbeitgeber hätte sich bemüht, den Fall zu klären, und habe jedenfalls nicht fahrlässig rechtswidrig gehandelt. Das Urteil zeigt aber, dass fahrlässig handelnde Arbeitgeber schadensersatzpflichtig sein können.

Nachträgliche Klagezulassung bei Schwangerschaft

Das LAG Schleswig-Holstein entschied in seinem Beschluss vom 13.5.2008 - 3 Ta 56/08 - wie folgt: Erlangt eine Arbeitnehmerin erst nach Ausspruch einer Arbeitgeberkündigung von ihrer Schwangerschaft Kenntnis, ist § 4 S. 4 KSchG nicht anzuwenden. Erfährt eine Arbeitnehmerin nach Erhalt einer Kündigung ohne von ihr zu vertretenden Grund erst kurz vor Ablauf der Klagfrist von ihrer Schwangerschaft, muss ihr eine Überlegungszeit von drei Werktagen zugebilligt werden, um abzuwägen, ob sie angesichts der für sie neuen Situation und des nun entstandenen Sonderkündigungsschutzes Kündigungsschutzklage erheben will. Versäumt sie durch die Inanspruchnahme dieser Überlegungszeit die dreiwöchige Klagfrist des § 4 S.1 KSchG, ist die Klage auf ihren Antrag hin im Regelfall nachträglich zuzulassen, soweit Klage und Zulassungsantrag nach Ablauf von drei Werktagen eingereicht wurden.

Schwangere benachteiligt

Das Arbeitsgericht Mainz (AZ.: 3 Ca 1133/08) hat einer Frau Schadensersatz zugesprochen, weil ihr befristetes Arbeitsverhältnis aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht verlängert worden war. Zusätzlich steht ihr eine angemessene Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu, wie das Gericht festlegte. Die Frau konnte nach Ansicht der Richter beweisen, dass ihr Vorgesetzter auf eine telefonische Anfrage ihrer Mutter hin als Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Schwangerschaft mitgeteilt hatte. „Die damit indizierte Benachteiligung der Klägerin wegen ihres Geschlechts hat der Arbeitgeber nicht widerlegt“, stellte das Gericht fest. Er hätte seinerseits beweisen müssen, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat, um sich vor einer Haftung zu schützen.

Gesellschaftsrecht

Beteiligungsveräußerung durch Geschäftsführer kein Kündigungsgrund

Holt der Geschäftsführer einer GmbH vor Veräußerung von Beteiligungen satzungswidrig nicht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ein, rechtfertigt dies nicht in jedem Fall eine fristlose Kündigung. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags liegt beispielsweise nicht vor, wenn besondere Umstände den Verstoß gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung in einem milderem Licht erscheinen lassen (BGH 10.12.2007, II ZR 289/06).

In dem zu entscheidenden Fall hatten Gesellschafter verlangt, den Geschäftsführern fristlos zu kündigen, nachdem sie satzungswidrig ein Grundstück und Anteile an einer weiteren GmbH veräußert hatten, ohne zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Das lehnte die Gesellschafterversammlung mehrheitlich ab.

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht hierin keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Die Geschäftsführer haben zwar gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung verstoßen, weil sie satzungswidrig Beteiligungen der Gesellschaft veräußerten, ohne zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt zu haben. Dies ist aber nicht als so schwerwiegend anzusehen, dass es der Gesellschaft daraufhin unzumutbar ist, die Geschäftsführer weiter zu beschäftigen. Hierbei sind insbesondere die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die eine Verletzung der innergesellschaftlichen Kompetenzordnung durch Geschäftsführer in einem milderen Licht erscheinen lassen. So konnten die Geschäftsführer im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass der Verkauf dem Willen aller Gesellschafter entsprach. In den Gesellschafterversammlungen der Vorjahre waren sich die Gesellschafter einig, die nicht mehr benötigten Beteiligungen so bald und so gut als möglich zu verkaufen. Da die Geschäftsführer durch die Veräußerungen hohe Erlöse erwirtschafteten, handelten sie nicht eigenmächtig und hinter dem Rücken der Gesellschafter.

Deswegen und mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit durften die Geschäftsführer, ohne dass damit das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Gesellschaftern schwer beeinträchtigt wurde, die Verträge unterzeichnen, ohne vorher die Entschließung der Gesellschafterversammlung einzuholen. (Quelle: Verlag Dr. Otto-Schmidt vom 28.05.2008)

Preissenkung bei Bilanzoffenlegung

Alle Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) und alle beschränkt haftenden Personengesellschaften (zum Beispiel GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse jährlich beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Am preisgünstigsten ist die Online-Einreichung im Datenformat XML (Extensible Markup Language) oder XBRL (Extensible Business Reporting Language). Kleine und mittelgroße Gesellschaften zahlen bei diesem Einreichungsformat einen vom Umfang der Unterlagen unabhängigen Fixpreis.

Der Bundesanzeiger-Verlag hat jetzt die Preise für die Einreichung in diesem Datenformat gesenkt. Kleine Gesellschaften müssen nunmehr statt 50 EUR zukünftig nur noch 35 EUR und mittelgroße Gesellschaften statt 70 EUR zukünftig nur noch 55 EUR zahlen.

Verkaufsbeschränkungen für GmbH-Anteile

Viele Gesellschaftsverträge beinhalten so genannte Vinkulierungen. Danach dürfen GmbH-Anteile nur verkauft werden, wenn die Gesellschafterversammlung zustimmt. Für die Gesellschafter bedeutet das eine erhebliche Einschränkung. Soll eine solche Vinkulierung erst nachträglich in den Gesellschaftsvertrag eingeführt oder verschärft werden, reicht deshalb ein Gesellschafterbeschluss mit 3/4-Mehrheit nicht aus. Eine 3/4-Mehrheit ist zwar gesetzlich für Satzungsänderungen vorgesehen. Wenn aber unmittelbar maßgebliche Rechte eines Gesellschafters berührt sind, ist die Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter erforderlich – im Regelfall also ein einstimmiges Votum. Wird der Beschluss über eine Vinkulierung ohne Zustimmung einzelner Gesellschafter gefasst, ist er nichtig (OLG München, 23.1.2008, Az: 7 U 3292/07).

Gewerblicher Rechtsschutz

Verwendung der Bezeichnung „Post“

Konkurrenten der Deutschen Post AG dürfen den Begriff „Post“ verwenden, wenn durch weitere Zusätze eine Verwechslung mit der Marke „Post“ ausgeschlossen ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit zwei Urteilen vom 5.6.2008 entschieden.

In den beiden Verfahren ging es um die Bezeichnungen „City Post“ und „Die Neue Post“. Der BGH sah in diesen Bezeichnungen keine Verwechslungsgefahr mit der Marke der Deutschen Post AG. Danach haben die Unternehmen, die nach der teilweisen Öffnung des Marktes Postdienstleistungen erbringen, zur Beschreibung ihres Tätigkeitsbereichs ein besonderes Interesse an dem Begriff „Post“. Soweit sich diese Unternehmen durch Zusätze von dem in Alleinstellung benutzten Markenwort "POST" abgrenzen und nicht durch eine Anlehnung an weitere Kennzeichen und Ausstattungsmerkmale der Deutschen Post AG – etwa an das Posthornzeichen oder an die Farbe Gelb – die Verwechslungsgefahr erhöhen, kann ihnen die Verwendung der Bezeichnung nicht untersagt werden.

Gewerbliches Mietrecht

Ausschluss der Mietminderung

Bei der Geschäftsraummiete kann im Gegensatz zur Wohnraummiete ein Ausschluss des Rechtes auf Mietminderung vereinbart werden, auch im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Nach der Rechtsprechung sind solche Minderungsbeschränkungen zulässig. Allerdings muss dem Mieter das Recht verbleiben, bei konkret nachgewiesenen Mängeln die Erstattung zuviel gezahlter Miete zu verlangen. Ein vollständiger Ausschluss der Minderung, also auch dieses Erstattungsanspruches ist dagegen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 23.4.2008 unzulässig, weil er gegen das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung verstößt.

Konkret ging es um die AGB-Klausel, wonach eine Minderung der Miete ausgeschlossen ist, wenn die Nutzung der Räume durch Umstände beeinträchtigt wird, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, wie z. B. Verkehrsumleitungen, Straßensperrungen, Bauarbeiten in der Nachbarschaft. Auch in diesen Fällen muss also dem Mieter die Möglichkeit der Mietminderung durch Erstattung zuviel gezahlter Miete bleiben. Denn der Anspruch des Mieters setzt kein Verschulden des Vermieters voraus.

Insolvenzrecht

Sanierungsportal klärt auf und hilft Unternehmen in Not

Dass jede Krise auch eine Chance ist, wird gerade in Deutschland viel zu selten bewusst wahrgenommen. Wegducken statt hingucken ist auch in der beginnenden Krise immer noch die am häufigsten zu findende Haltung – und je länger die Krise ohne Gegenmaßnahme andauert, desto größer die Risiken für das Unternehmen, die Arbeitnehmer und die Gläubiger.

Der in Deutschland einmalige KMU – Online – Check macht damit jetzt Schluss, denn nun kann man hinsehen. Der Online-Selbstcheck ermöglicht es Unternehmen, ohne jede Offenbarung gegenüber Dritten, den eigenen wirtschaftlichen Standort zu ermitteln, Hinweise zu Risikofaktoren zu bekommen und die eigene Situation mit der anderer Unternehmen zu vergleichen. Wer über die frei zugänglichen Informationen hinaus Hilfestellungen benötigt, kann mittels einer Suchfunktion qualifizierte Sanierungsberater – die alle mehrfach verbürgt sind - finden.

Der Online-Check soll die verbreitete Angst vor öffentlicher Wahrnehmung der Krise nehmen und zugleich die eigenen Handlungsmöglichkeiten stärken, Lösungsmöglichkeiten eröffnen und eine qualifizierte Sanierungsberatung ermöglichen. Dieser generelle Check wird Zug um Zug durch spezielle Branchen-Checks erweitert, der erste spezielle Branchen-Check richtet sich an die mittelständische Hotellerie. Damit hat das Anfang 2008 gestartete, nicht-kommerzielle Sanierungsportal sein Herzstück bekommen

Das Sanierungsportal wurde von einem Initiatorenkreis aus Sanierungsberatern und -experten sowie Netzwerkpartnern aus dem Bereich Wissenschaft, Forschung und Förderung entwickelt. Darunter sind länderspezifische Akteure wie die Sächsische Aufbaubank, G.I.B. NRW oder die RKW-Landesgruppe Thüringen, wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen in Kiel, Remagen, Recklinghausen oder das Deutsche Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI), das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn (IfM Bonn) oder die Turnaround-Management-Association (TMA Deutschland) sowie Dienstleister wie Creditreform aus Neuss oder die Ideenschmiede Fink Belz Deutschmann. Link: www.sanierungsportal.de

Onlinerecht

Bundesjustizministerium informiert über Impressumspflicht im Internet

Gewerbetreibende die über einen eigenen Internetauftritt verfügen, haben bestimmte gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Hierzu gehört insbesondere die Impressumspflicht. Das Bundesministerium der Justiz hat einen Leitfaden zur Anbieterkennzeichnung im Internet veröffentlicht (abrufbar unter <http://www.bmj.de/musterimpressum>). Die Hinweise beziehen sich auf die Pflichten, die sich aus dem Telemediengesetz (TMG) hinsichtlich der „Impressumspflicht“ ergeben. Weitergehende Informationspflichten z. B. aus fernabsatzrechtlichen Vorschriften werden nicht behandelt. Der Leitfaden soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, die Waren und Dienste im Internet anbieten, zeigen, was sie bei der Selbstauskunft nach dem TMG zu beachten haben, um Abmahnungen wegen unzureichender Kennzeichnungen zu verhindern.

Der Leitfaden informiert unter anderem darüber, wann die Anbieterkennzeichnungspflicht besteht, welche Angaben zu machen sind und wie das Impressum zu gestalten ist. Dem Leitfaden kommt aber keine rechtliche Verbindlichkeit zu. Wir empfehlen Gewerbetreibenden, diese Information zum Anlass für eine aktuelle Überprüfung ihres Internetauftritts zu nehmen

Internethandel – Gemeinsamer Kodex für Qualität und Sicherheit beim Fahrzeughandel im Internet

Die Wettbewerbszentrale hat in Kooperation mit dem ADAC, dem Deutschen Kraftfahrzeuggewerbe sowie AutoScout24 und mobile.de am 16.09.2008 einen gemeinsamen Kodex für den Fahrzeughandel im Internet präsentiert.

Der Kodex soll die für den Fahrzeughandel sehr wichtige Qualität der im Internet eingestellten Inserate sichern. Zudem sichert der Kodex einen fairen Wettbewerb im Internet-Fahrzeughandel sowohl für private als auch für gewerbliche Teilnehmer. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden u. a. verbindliche Fahrzeugkategorien und -beschreibungen definiert. Der Kodex enthält hierzu ein Glossar, welches z. B. „Neuwagen“, „Jahreswagen“ oder „Vorführgewagen“ unterscheidet. Darüber hinaus wird darüber aufgeklärt, welche Inhaltsangaben und Verhaltensweisen von Kfz-Händlern den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (z. B. Preisangabenverordnung, Angaben zum Kraftstoffverbrauch, Pflichten nach Fernabsatzrecht).

Preisangaben – Gewichtsangaben für Produkte bei nach Gewicht gestaffelten Versandkostenangaben

Nach einem Bericht der IT-Recht Kanzlei muss ein Onlinehändler die Artikelbeschreibung mit einer Gewichtsangabe versehen, wenn die Versandkosten nach Gewicht gestaffelt sind.

Abgemahnt worden sei ein Händler, der in seinem Onlineshop eine Tabelle veröffentlicht habe, die die Versandkosten nach Gewichten gestaffelt auflistete. Viele seiner Angebote hätten jedoch keine Gewichtsangabe enthalten, welche es dem Kunden ermöglicht hätte, die Höhe der zu zahlenden Versandkosten selbst zu berechnen. Dies stelle einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 S. 3 PAngV dar. Dieser verpflichte den Onlinehändler, neben dem Endpreis auch die anfallenden Versandkosten anzugeben.

Wettbewerbsrecht

Irreführung – Werbung mit Vergleichspreisen bei Weltbild

Nach Rechtsansicht der Wettbewerbszentrale ist die Werbung der Firma Weltbild mit „Diese Preise unterbietet keiner. Sie sparen bis zu 80 % gegenüber den Originalausgaben – und haben das gleiche Lesevergnügen“ wettbewerbswidrig, eine Abmahnung ist erfolgt.

Die Wettbewerbszentrale begründet dies damit, dass der Slogan den Eindruck erwecke, dass bei den nachfolgend beworbenen Titeln der Preis der Weltbild-Ausgabe dem Preis der Original-Ausgabe in vergleichbarer Ausführung gegenüber gestellt würde. Dies sei jedoch nicht durchgehend der Fall. Ein Teil der beworbenen Werke werde als „hochwertige Broschur von Weltbild“ (eine Broschur ist eine in einem Papierumschlag geheftete Druckschrift; sie ist vergleichbar mit einem Paperback) vertrieben. Ein Hinweis, dass sich der Originalpreis auf die gebundene Ausführung beziehe, erfolge jedoch nicht. Der Preisvergleich sei daher intransparent. Auch nach Einschätzung des Preisbindungstreuhanders Dieter Wallenfells ist mit dieser Werbung die Grenze der zulässigen vergleichenden Werbung überschritten. Der Kunde bekomme für den geringeren Preis auch eine Ausstattung von geringerer Qualität. Die sich daraus ergebende unterschiedliche Ausführung der Werke führe dazu, dass eine objektive Vergleichbarkeit nicht gegeben sei.

Die Weltbild GmbH hat inzwischen eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Preisauszeichnung – Quelle muss falsch ausgezeichneten Fernseher liefern

Nach einer Entscheidung des AG Fürth (Az. 340 C 1198/08) muss das Versandhaus Quelle zwei Fernseher, welche eigentlich 1.999,99 € kosten sollten, für 199,00 € liefern.

Geklagt hatte ein Kunde, der die versehentlich mit 199,99 € ausgezeichneten Fernseher im Onlineshop des Versandhauses bestellt hatte. Nach seiner Bestellung und der Bestätigung des Eingangs der Bestellung wurde ihm noch am gleichen Tag die Lieferung gegen Vorkasse angeboten. Trotz erfolgter Zahlung durch den Kunden verweigerte das Unternehmen jedoch die Lieferung mit dem Hinweis, der zuständigen Mitarbeiterin sei ein Versehen unterlaufen und der Preis je Gerät betrage 1.999,99 €.

Das Gericht stellte fest, dass zwar noch nicht die Bestätigung der Bestellung, jedoch das Angebot der Zahlung gegen Vorkasse ein Vertragsangebot darstelle, welches durch die Zahlung des Kaufpreises auch angenommen worden sei. Ein zu einer Anfechtung berechtigender Irrtum sei im vorliegenden Fall bereits dadurch ausgeschlossen, dass der Fehler betriebsintern schon vor dem Vertragsschluss bekannt gewesen sei.

Wirtschaftsrecht

Verjährung droht zum 31. Dezember 2008

Vor Jahresablauf sollten Unternehmen ihre Forderung auf eine mögliche Verjährung hin überprüfen. Vielen Gläubigern droht zum Jahreswechsel durch Verjährung ein Rechtsverlust. Offene Forderungen sind dann, unabhängig von ihrer Höhe, nicht mehr durchsetzbar. Bereits seit dem Jahr 2002 ist die lange regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf nur noch drei Jahre verkürzt. Für das Gros der vertraglichen Ansprüche bedeutet dies, dass sie nach drei Jahren nicht mehr durchsetzbar sind. Wichtig ist es deshalb jetzt, zum Jahresende zu prüfen, ob und wenn ja welche Rechtsverfolgungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Ganz wichtig ist zu beachten, dass durch die außergerichtliche Mahnung und die privatrechtliche Zahlungsaufforderung die Verjährung nicht gehemmt wird, also nicht zum Stillstand kommt. Nähere Informationen können unter www.saarland.ihk.de in dem Infoblatt R10 „Verjährung: Was gilt?“ unter der Kennzahl 64 eingesehen werden.

Geschenkgutscheine: Das ideale Weihnachtsgeschenk?

Viele Händler kennen das Problem ihrer Kunden: Sie wollen ihren Lieben etwas schenken, sind sich aber nicht genau sicher, was gewünscht bzw. gewollt ist. Die Lösung deshalb für viele Kunden: Das Verschenken von Geschenkgutscheinen. Mit der Herausgabe des Gutscheines verspricht der Händler jedem, der den Gutschein vorlegt, diesen zu erfüllen, spricht Waren oder Dienstleistungen im Wert des Gutscheins zu überlassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gutschein auf den Namen des zu Beschenkenden lautet: Dann muss der Gutschein nur ihm gegenüber erfüllt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des für den Gutschein gezahlten Geldes besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Geschenkgutscheine können befristet werden. Aber: Aufgrund der neuen Rechtsprechung muss davon ausgegangen werden, dass eine Verjährung frühestens nach drei Jahren eintritt. Nähere Informationen können Sie unserem Infoblatt „Gutscheine“ unter www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl 64 einsehen.

Fernabsatzgeschäfte: Zusendungskosten bei Widerruf

Wenn Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften von ihrem Widerrufs- oder Rückgaberecht Gebrauch machen und die Ware vollständig an den Verkäufer zurücksenden, werden sie dennoch mit den Versandkosten für die Zusendung der Ware belastet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechtmäßigkeit dieser Regelung in Zweifel gezogen und in dieser Frage den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Entscheidung gebeten.

Konkret geht es um ein Versandhandelsunternehmen, das seinen Kunden für die Zusendung der Ware einen Versandkostenanteil von pauschal 4,95 Euro pro Bestellung in Rechnung stellt, und zwar auch dann, wenn die bestellte Ware nach Ausübung des Widerrufs beziehungsweise Rückgaberechts zurück gegeben wird. Der BGH hat Zweifel, ob diese Regelung mit den EU-Richtlinien vereinbar ist und deshalb dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Warnung vor Trojaner-Angriff

Es schwappt eine Welle fingierter Rechnungsmails durchs Web. Gemeinsames Kennzeichen von allen ist eine Rechnungsübersicht, die als Mail-Anhang beigefügt ist. Doch die sollte man lieber nicht antasten. Die als „Rechnung.zip“ betitelte Datei enthält nicht, wie versprochen die Rechnung, sondern verbirgt einen „Trojaner“. Unbemerkt vom Anwender wird im Hintergrund eine Datei aufgerufen und ausgeführt. Einmal gestartet, verbindet sich der Trojaner mit einem Server, identifiziert sich und lädt weitere Schadsoftware nach. Schließlich klinkt sich der Schädling in den Windows-Explorer ein, um Daten des infizierten Systems mitzulesen.

In Anbetracht des Schadenspotentials empfiehlt die IHK Saarland dringend, diese Mails nicht zu öffnen, sondern sofort als ungelesene Mail zu löschen. Die in dem Mail als Lastschrift angekündigte Abbuchung von Geldern wird nicht erfolgen. Sie ist nur ein Anreiz, um die Anwender zum überstürzten und gedankenlosen Öffnen des Anhangs zu verleiten.

Verlust des Verlustvortrages bei der GmbH

Hat eine GmbH einen Verlustvortrag, so steht dieser für zukünftige Steuerminderungen nicht mehr zur Verfügung, wenn die wirtschaftliche Identität der Gesellschaft untergeht.

Der Verlust der wirtschaftlichen Identität einer GmbH setzt voraus, dass zwischen der Übertragung der Gesellschaftsanteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

Erwirbt die Gesellschaft noch im Jahr der Anteilsübertragung überwiegend neues Betriebsvermögen, so ist aufgrund des engen zeitlichen auch der erforderliche sachliche Zusammenhang widerlegbar zu vermuten mit der Folge, dass der Verlustvortrag zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht, so die Richter des Bundesfinanzhofes in ihrer Entscheidung vom 29. April 2008 (Aktenzeichen: I R 91/05, veröffentlicht am 8. Oktober 2008).

Veranstaltungen

"IHK-Aktionstag – Ohne Netz und doppelten Boden? Sozial gesichert starten!"

Dienstag, 18. November 2008, 15.30 bis 17.30 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die persönliche soziale Absicherung - ein Thema, das viele Gründerinnen und Gründer auf die lange Bank schieben. In der Startphase stehen oft eher Finanzen und Behördengänge im Vordergrund. Doch wer nicht rechtzeitig vorsorgt, kann böse Überraschungen erleben. Was passiert etwa, wenn Sie als Chef krank werden? Eine plötzliche Arbeitsunfähigkeit oder ein längerer Ausfall sollten nicht zur Geschäftsaufgabe führen. Gegen persönliche Risiken sollten Sie sich daher absichern.

Kranken-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung – Wie versichere ich mich richtig?

Immobilien, Rentenversicherungen, Aktien - Was taugt wirklich zur Altersvorsorge?

Partner und Kinder – Wie sichere ich als Unternehmer meine Familie?

Antworten auf diese Fragen und praktische Tipps für Gründer und Jungunternehmer wird Ihnen unser Referent **Herr Hans-Joachim Lorenz, Lorenz-Experten-Gruppe, St. Wendel** geben.

Anmeldungen **bis 17. November 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR... das Controlling meines Betriebes“

Dienstag, 18. November 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Plane deine Arbeit und arbeite nach deinem Plan: So lautet eine alte Unternehmerweisheit. Dies trifft insbesondere für den Bereich der Existenzgründung zu. Das aufzubauende Unternehmen muss im Vorfeld wohl überlegt, durchdacht und geplant sein. Dazu dienen die aufzustellenden Geschäftsplanungen bezüglich Ertrag, Liquidität und Personal. Diese Pläne zu erstellen, ist das eine. Sie auch regelmäßig zu prüfen, ob und wie sie eingehalten werden, ist das andere.

Herr Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen, wird allen Interessierten aufzeigen, wie die einmal aufgestellten Unternehmenszahlen und die notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanung zu überwachen ist.

Anmeldungen **bis 17. November 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Gewerbliches Mietrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht